

Abbruchkriterien in der Mediation von Familienkonflikten

Cornelia Sabine Thomsen

*Bei allem, was du tust, frage dich: Was hat diese Tat für mich zu bedeuten?
Werde ich sie zu bereuen haben?*¹

1 Einleitung

Abbruchkriterien in der Mediation sind für verschiedene Personenkreise interessant: Wer Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung in Erwägung zieht, möchte über die „No-go“-Situationen Bescheid wissen, ebenso wer Mediation empfiehlt. Wer sich in der Weiterbildung als Mediator oder Mediatorin² befindet, möchte wissen, in welchen Situationen die Notbremse zu ziehen ist. Und wer sich mit den Stand der Mediation in Deutschland beschäftigt, möchte wissen, an welche (ethischen) Standards sich Mediatoren halten, was sich anhand der Abbruchkriterien feststellen lässt. In der täglichen Mediationspraxis denkt der Mediator immer mal wieder daran, eine Mediation abzubreaken, meistens in einem Zustand von Ärger, Ungeduld, Erschöpfung oder Überforderung nach einer anstrengenden Mediationssitzung, ohne dass er dies sofort in die Tat umsetzen würde. In der Supervision der Mediation ermöglicht die Frage, ob der Mediator die Mediation von sich aus beenden sollte, einen neuen Blick auf die im Fall vorhandenen Ressourcen, aber auch auf die biografischen und beruflichen Fallen des Mediators.

Der Begriff „Abbruch“ ist nicht besonders ressourcenorientiert und weist eine unangenehme Nähe zu anderen Abbrüchen³ auf. Als Fachausdruck ist er jedoch eingespielt.

Die folgenden Überlegungen stammen aus einer fast zwanzigjährigen Mediationspraxis und den Erfahrungen aus über fünfzehn Jahren Tätigkeit als Mediationsausbilderin und Supervisorin für Mediation.

2 Familienmediation

2.1 Erweiterter Begriff der Familienmediation

Familienmediation ist zunächst Trennungs- und Scheidungsmediation, dazu gehören aber auch die Mediation in Ambivalenz-Situationen (Trennung, Um-

¹ Aurel, M. (2008). Auf dem Weg zu sich selbst. Köln: Anaconda.

² Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwende ich im Folgenden nur die männliche Form, bitte aber darum, immer die weibliche Form mitzudenken.

³ z. B. Schwangerschaftsabbruch, Abbruch der diplomatischen Beziehungen, die Zelte abbrechen

zug, Hausbau: ja oder nein?), die Ehe-/Beziehungs- oder Paarmediation (für verheiratete und nicht verheiratete Paare, heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Paare) sowie die (vertrags-)gestaltende Mediation (Mediation eines Ehevertrages; Finanz- oder Schuldenregelungen). Familienmediation spielt eine große Rolle in interkulturellen Partnerschaften, sie ist unabhängig vom Lebensalter (zunehmend im Kommen: Elder Mediation), und sie wird im Bereich Sorge- und Umgang, einschließlich Kindesentführungen, angeboten. Es gibt Familienmediationen im Pflege- und Adoptivkindbereich, in Patchworkfamilien, Eltern-Jugendlichen-Mediationen und Pflege-Betreuungsmediationen zwischen den Kindern und ihren alternden Eltern bzw. zwischen den Geschwistern, schließlich Erbmediationen, Mediationen im Familienunternehmen sowie Erb- und Nachfolgemediationen.⁴

An der Mediation sind in der Regel neben dem Mediator zwei Personen beteiligt, mitunter finden sie auch als Mehrparteienmediationen statt, oder andere von der Mediation Betroffene werden punktuell in die Mediation einbezogen.⁵

Im Folgenden stehen Trennungs- und Scheidungsmediationen als die häufigsten im Vordergrund, wobei die Ausführungen auch für die anderen Konstellationen gelten.

Familienmediation wird in unterschiedlichen Settings angeboten, und auch das dürfte Auswirkungen auf das hier zu behandelnde Thema haben: in freien Mediatoren-Praxen, in Beratungsstellen, Jugendämtern, in Gerichten oder gerichtsnahen Mediationsstellen, teilweise auch im Rahmen von Sorge- und Umgangsgutachten oder Verfahrens- oder Umgangspflegschaften. Häufig wird Familienmediation in einem interdisziplinären und idealerweise gemischt-geschlechtlichen Co-Mediatoren-Team angeboten. Das lässt vermuten, dass einige Abbruchkriterien durchaus kontrovers diskutiert werden.

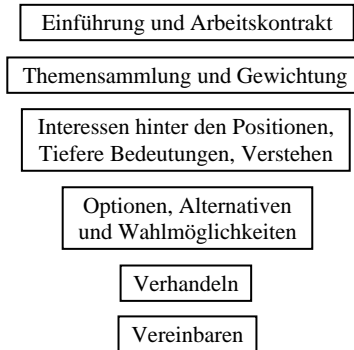
2.2 Struktur des Mediationsverfahrens

Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem die Beteiligten mit Unterstützung einer neutralen/allparteilichen dritten Person, dem Mediator, eine einvernehmliche, eigenverantwortliche Regelung ihrer Konflikte vereinbaren.

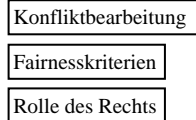
Abgesehen von Unterschiedlichkeiten im Detail verwenden die meisten deutschen Mediatoren ein Phasen- oder Stufenmodell wie folgt:

⁴ Zum erweiterten Begriff der Familienmediation vgl. Mähler, H. G. & Mähler, G. (2009). In F. Haft & K. Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (S. 457 – 494). München: C. H. Beck.

⁵ Zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Familienmediation ausführlich Diez, H., Krabbe, H. & Thomsen, C.S. (2009). *Familien-Mediation und Kinder*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

*Grundbauplan einer Mediation*⁶

Weitere Bausteine innerhalb des Mediationsprozesses:

**3 Abbruch einer Mediation**

Mit Abbruch ist hier die Beendigung einer Mediation vor Erreichen der letzten Stufe, also ohne Vereinbarung, gemeint, und zwar seitens des Mediators. Der Abbruch von Seiten der Medianten und der professionelle Umgang damit ist ein anderes Thema.

Der Abbruch der Mediation stellt eine starke Intervention dar, deshalb ist sie immer ultima ratio, d. h., ein verantwortlicher Mediator bricht eine Mediation erst nach sorgfältiger Abwägung ab, meistens nach Rücksprache mit Kollegen oder nach erfolgter Supervision⁷. Meistens wird der Mediator die Beteiligten darin unterstützen, noch in der Mediation zu klären, wie sie ihre Bemühungen um eine Einigung fortsetzen können. In Extremfällen kann es allerdings einen völligen Abbruch in der Beziehung geben.

Geht man von einem ressourcen- und zukunftsorientierten Ansatz in der Mediation aus, handelt es sich darum, im Abbruch einer Mediation neben dem Scheitern in den Blick zu nehmen, welche Chancen die Mediation für die

⁶ © MEDIATIO Heidelberg

⁷ So schon

Kracht, S. (2009). In F. Haft & K. Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (S. 267 – 292). München: C.H. Beck.

Diez, H., Krabbe, H. & Thomsen, C.S. (2009). *Familien-Mediation und Kinder*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Beteiligten geboten hat und welcher Wert sich aus der Beendigung für die Medianden und den Mediator ergibt. Folglich ist das Thema „Abbruch“ von der Frage des „Gelingens“ einer Mediation zu trennen.

Folglich enthält die Darstellung der Abbruchkriterien auch immer wieder Überlegungen, ob es sich tatsächlich um einen Abbruch-Fall handelt bzw. was möglich wäre, um einen Abbruch zu vermeiden und wie – nach erfolgtem Abbruch – die Medianden weiter unterstützt werden können, so dass sie nicht nur das Erleben von „Rauschmiss“ haben.

4 Abbruchkriterien

4.1 Ableitung der Abbruchkriterien aus den Indikationen für Mediation

Kriterien dafür, welche Fälle für Mediation geeignet sind, gehören zum Handwerkszeug eines jeden Mediators, und im Umkehrschluss fragt man: Welche Fälle sind nicht geeignet?⁸

Dieselben Erwägungen, die einen Mediator dazu bringen, einen Mediationsfall nicht anzunehmen, können auch zu ihrem Abbruch führen. Der Mediator prüft die Eignung während der gesamten Mediation. Hat er sie am Anfang bejaht und ergeben sich im Verlauf der Mediation Anhaltspunkte, dass sie jetzt zu verneinen ist, wird er die Mediation abbrechen.

Hinzu kommen weitere Kriterien, die sich aus dem Ablauf der Mediation, insbesondere den Verhandlungen und dem getroffenen Ergebnis, ergeben (dazu s. u. 4.2)

Um die Eignung für Mediation zu überprüfen, stellt der Mediator folgende Fragen:

- a) Ist der *Fall*, der Bereich, aus dem der Fall stammt, für diese Mediation geeignet?
- b) Sind die *Personen* für diese Mediation geeignet?
- c) Ist der *Mediator* für diese Mediation geeignet?

4.2 Weitere Abbruchkriterien, die sich aus dem Verlauf der Mediation ergeben

Geschehnisse oder Entwicklungen, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Mediation stehen, sogar, wenn sie damit gar nichts zu tun haben (z. B. eine Person erkrankt), können den Mediator zum Abbruch veranlassen. Da auch diese den Fall, die beteiligten Personen oder den Mediator betreffen, können sie im Zusammenhang behandelt werden.

⁸ Vgl. dazu Kracht, S. (2009). In F. Haft & K. Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation (S. 267 – 292). München: C.H. Beck.

5 Abbruch, weil sich der Fall als ungeeignet erweist

Geht man von dem dargestellten weiten Begriff der Familienmediation aus, dürfte zunächst einmal jeder Familienkonfliktfall für Mediation geeignet sein. Es sind allerdings Situationen denkbar, in denen von vornherein eine Mediation ausscheidet, z. B. in Fällen von häuslicher Gewalt⁹ oder Kindesmissbrauch oder bei Gefährdung des Kindeswohls. Diese Fälle werden die meisten Mediatoren nicht annehmen. Folglich werden sie an einen Abbruch der Mediation denken, wenn sich derartige Verhältnisse nachträglich herausstellen. Ein Fall kann aber auch ungeeignet sein, weil kein Budget für die Finanzierung der Mediation zur Verfügung steht¹⁰.

An Abbruch der Mediation könnte in folgenden Fällen gedacht werden:

- *Ein Paar, das sich trennen wollte, findet in der Mediation wieder zusammen:* Das führt nicht notwendig zum Abbruch, die Mediation kann fortgesetzt werden, um für das weitere Zusammenleben Regelungen zu treffen.

- *Es stellt sich im Verlaufe der Mediation heraus, dass (entgegen anfänglichen Bekundungen) keine klare Trennungsabsicht besteht:* Viele Mediatoren verlangen eine eindeutige Trennungsabsicht und würden in dieser Situation die Mediation abbrechen. Das ist nicht notwendig. Hier kann man eine Ambivalenz- oder Zwei-Wege-Mediation¹¹ anbieten, in der die Mediatoren parallel Vereinbarungen für den Fall der Trennung und für den Fall des Zusammenbleibens erarbeiten. Mit der Zeit werden sie sich klar darüber, wie es weitergehen soll, und sie können bereits für die Übergangszeit Vereinbarungen treffen und erproben.

- *Parallel laufende Gerichtsverfahren machen eine Mediation unmöglich:* Es empfiehlt sich, in den Arbeitsvertrag eine Vereinbarung aufzunehmen, die nicht abgesprochene gerichtliche Schritte während der laufenden Mediation untersagt. Wird gegen diese Vereinbarung verstoßen und erscheint die Fortsetzung der Mediation deshalb nicht sinnvoll, wäre das eine Indikation für einen Abbruch der Mediation.

- *Hochstrittige Paare*¹²: An sich gehört diese Konstellation unter Kapitel 6, da aber Mediation für diese Fallgruppe derzeit kontrovers diskutiert wird, sei sie an dieser Stelle genannt: Statt eines schematischen Ausschlusses dieser Fallgruppe von der Mediation sollte im Einzelfall geschaut werden, was geeignete Interventionen sind.

⁹ Es gibt Mediatoren, die auch Mediation in Fällen häuslicher Gewalt anbieten, dafür bedarf es beim Setting und in den Vereinbarungen zusätzlicher Absprachen, damit das möglich ist. Viele Mediatoren lehnen Mediation in diesen Fällen jedoch ab.

¹⁰ Das ist ein häufiges Problem bei Mediatoren, die aus einem Gerichtsverfahren in die Mediation „geschickt“ wurden.

¹¹ Dazu Näheres Diez, H. (2005). Werkstattbuch Mediation. Köln: Centrale für Mediation.

¹² Dazu Näheres Krabbe, H. (2008). Rosenkriege – Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungsparen möglich? Zeitschrift für Konfliktmanagement, 49 – 52.

- *Es stellt sich im Verlauf der Mediation heraus, dass es eine Gewaltthematik gibt:* Sollte sich herausstellen, dass eine Person unter dem Einfluss der Gewalt nicht in der Lage ist, für die eigenen Interessen und Bedürfnisse einzustehen oder mit der anderen Person nicht in einem Raum sein kann, ist an einen Abbruch zu denken.¹³

- *Körperlicher oder seelischer Missbrauch:* Hier ist eine Mediation zu den Themen, die im Zusammenhang mit den betroffenen Kindern stehen (Umgang, Besuchskontakte etc.), wohl abzurechnen, bis die Vorwürfe geklärt sind; dessen ungeachtet können Themen wie Unterhalt und finanzieller Ausgleich einschließlich Vermögensaufteilung u. a. durchaus in der Mediation geregelt werden. Allerdings führen der Verdacht oder Vorwurf bzw. das tatsächliche Geschehen oft zu einem tiefgehenden Zerwürfnis zwischen den Eltern, so dass einer von ihnen die Mediation abbricht.

- *Mediation zur Erzielung eines unfairen/ungesetzlichen Ergebnisses:* Eher ein theoretischer Fall, z. B. eine Mediation zur Verteilung der Schwarzgeldkonten bei ausländischen Banken: Hier wird sich ein Mediator fragen, ob er zu derartigen Verhandlungen bereit ist, und ggf. die Mediation abbrechen. Eine ähnlich theoretische Situation wäre eine Erbmediation, wenn sich Geschwister verabreden, um abwesende Miterben kollusiv zu benachteiligen.

- *Von vornherein gesetzeswidrige Absprachen:* ebenso ein theoretischer Fall, auch hier liegt ein Abbruch nahe.

6 Abbruch, weil sich die Personen als ungeeignet erweisen

Zu Beginn einer Mediation stellt sich der Mediator regelmäßig die Frage, ob er die beteiligten Personen für mediationsgeeignet hält. Erste Anhaltspunkte ergeben sich aus ihrem Verhalten in der Vorlaufphase der Mediation. Wenn er Bedenken hat, wird er diese entweder von vornherein artikulieren und überprüfen, zumeist wartet man das Informationsgespräch oder die erste Mediationssitzung ab. Oft bleiben die Bedenken über mehrere Sitzungen oder sogar bis zum Schluss bestehen. Sobald er zu dem Schluss kommt – und nach Supervision dabei bleibt –, dass eine oder mehrere an der Mediation beteiligte Personen für die Mediation ungeeignet sind, wird er die Mediation beenden.

Folgende Gesichtspunkte können auf eine fehlende Eignung zur Mediation hindeuten, die zum Abbruch der Mediation führen:

- *Die eigene Autonomie/Selbstbehauptung sind nicht vorhanden und nicht herstellbar – oft verbunden mit psychischer Instabilität:* Bei schwerer psychischer oder Sucht-Erkrankung ist eine Mediation kaum möglich. Oft kommen jedoch Menschen nur emotional angeschlagen in die Mediation, gerade eine Trennung ist eine enorme emotionale Belastung. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Mediators, die Medianden in ihrer Selbstbehauptung zu unter-

¹³ Vorher ist jedoch zu überlegen, ob nicht eine Shuttle-Mediation in Frage kommt, in der der Mediator von einem zu anderen hin und her wechselt, die Medianden sind in verschiedenen Räumen untergebracht.

stützen und ihnen Hilfestellungen zu geben, für sich selbst zu sprechen und einzustehen, statt aus den eingefahrenen Verhaltensmustern heraus zu agieren. Gelingt dies über mehrere Sitzungen überhaupt nicht, so ist ein Abbruch in Erwägung zu ziehen. Vorher sind jedoch andere Maßnahmen denkbar; z. B. wird der betreffenden Person angeboten, eine Vertrauensperson, d. h. eine Freundin oder den beratenden Rechtsanwalt, zu ihrer Unterstützung in die Mediation mitzubringen. In den meisten Fällen gelingt es im Verlauf der Mediation, die Selbstbehauptung der Medianden gut zu stabilisieren.

Diese kann auch zwischendurch wieder verloren gehen, z. B. wenn jemand erkennt, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die gestellten Ansprüche zu verwirklichen, oder jemand erhält von Fakten Kenntnis, die schwer zu verarbeiten sind (z. B. die Mitteilung, dass das in der Ehe geborene Kind von jemand anderem stammt). Abgesehen davon, dass solche Entwicklungen oft zum Abbruch von Seiten der Medianden führen, wird der Mediator weiterhin versuchen, die Selbstbehauptung zu unterstützen. Gelingt dies nicht, wird er die Mediation abbrechen.

- *Körperliche Einschränkungen treten nachträglich auf, z. B. Hör- oder Sprechprobleme:* Auch hier ist vor einem Abbruch nach anderen Formen der Unterstützung zu suchen.

- *Sprachliche Schwierigkeiten:* oft ein Problem in interkulturellen Mediationen, hier ist an die Heranziehung eines Dolmetschers zu denken. Besteht hierfür kein Einverständnis, kann die Mediation nicht fortgeführt werden.

- *Unfähigkeit oder fehlende Bereitschaft, über die eigenen Interessen und Bedürfnisse zu sprechen:* Die Klärung der Interessen und Bedürfnisse wird allgemein als das Herzstück einer Mediation angesehen, deshalb wird von den Medianden erwartet, dass sie – zumindest ansatzweise – artikulieren, was ihre Beweggründe und ihre Absichten bzw. Sorgen und Ängste sind. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Bereitschaft und die Fähigkeit dazu unterschiedlich entwickelt sind. Es gibt zudem Menschen, die zwar ihre Bedürfnisse erkennen können, aber Schwierigkeiten haben, sie zu formulieren. Darin wird der Mediator sie unterstützen, was mitunter viel Geduld erfordert. Der Abbruch ist in einem solchen Fall eher die Ausnahme.

Sollte jemand indes von vornherein kategorisch ablehnen, über die eigenen Anliegen zu sprechen, wäre an einen Abbruch der Mediation zu denken.

- *Andere Formen der Überforderung:* Hier sind Konstellationen gemeint, in denen jemand intellektuell oder psychisch von der Mediation überfordert ist – letztlich handelt es sich um einen Fall von fehlender oder später wegfallender Selbstbehauptung, was einen Abbruchgrund darstellt.

- *Fehlende Bereitschaft, auf die Interessen der anderen Beteiligten, insbesondere der Kinder, einzugehen:* Das ist wahrscheinlich der häufigste Grund für einen Mediator, eine Mediation abzubrechen, hierüber dürfte weitgehend Konsens bestehen. Allerdings sollte man sich auch hier vorher in einer Supervision die Frage stellen, inwieweit das eigene Vorverständnis oder beruflich

geprägte Erwartungen einen zu diesem Ergebnis kommen lassen.¹⁴ Gleichzeitig kann man damit rechnen, dass auch in einem solchen Fall einer der anderen an der Mediation Beteiligten die Mediation abbricht.

- *Fehlende Kompromissbereitschaft oder Einigungsabsicht, Drohungen und Erpressungen*: Manche gehen in die Mediation mit der Erwartung, dass der Mediator der anderen Person verdeutlichen wird, dass sie sich „auf dem Holzweg“ befindet und die eigene Position absolut richtig ist. In den meisten Mediationen erkennen die Medianden rasch, dass es auch eine andere Sichtweise als die eigene gibt und die Interessen und Bedürfnisse des anderen – bei aller Unterschiedlichkeit – verständlich sind und berücksichtigt werden müssen. Gerade bei tief verwurzelten Konflikten oder dem Erleben von großer Kränkung, auch bei lang anhaltenden Auseinandersetzungen, fällt dieser „shift“ in der Mediation schwer. Ist nicht einmal ein Bemühen darum erkennbar, dann wird die Mediation abzubrechen sein.

Die Geduld und Toleranz der Mediatoren sind hier unterschiedlich ausgeprägt: Das hängt auch mit der Bezahlung zusammen. Einige fordern eine gewisse Kompromissbereitschaft von Anfang an, andere vertrauen auf den Mediationsprozess. Es ist sinnvoll, in den Arbeitskontrakt einen Passus aufzunehmen, in dem die Medianden ihre Bereitschaft bekunden, an einer Einigung mitzuarbeiten.

Gelegentlich ist in diesen Fällen noch einmal der Auftrag zu überprüfen: Vielleicht hatten sich die Medianden tatsächlich etwas anderes unter Mediation vorgestellt und wollen etwas anderes. Dann ist der Abbruch genau der richtige Schritt.¹⁵

- *Mediation als weiteres Forum für Auseinandersetzungen*: Manche – gerade Menschen mit hohem Konfliktpotenzial – haben auf der Suche nach Unterstützung schon vieles ausprobiert (mehrere Beratungen, verschiedene Therapien, diverse Gerichtsverfahren, mehrere Rechtsanwälte), und so landen sie schließlich in der Mediation. Kommt der Mediator nach sorgfältiger Abwägung zum Ergebnis, dass das Interesse am Konflikt höher ist als an einer Einigung, wird er die Mediation abbrechen¹⁶.

- *Keine Motivation („Aussitzen“)*: Auch hier kann ein Abbruch in Betracht kommen. Der Mediator wird in der Anfangsphase – und wahrscheinlich während des gesamten Mediationsverlaufs – immer wieder das Gespräch darauf bringen, was die Mediationsteilnehmer von der Mediation erwarten, was sie in die Mediation gebracht hat und welche „benefits“ sie sehen können. Es kann – gerade bei schleppenden Mediationen – die Motivation zwischendurch verloren gehen, so dass alles aussichtslos erscheint. Hier unterstützt der Mediator mit vorsichtiger Zukunftsorientierung. Bleibt eine Partei dauerhaft unmotiviert

¹⁴ Dazu ausführlich Diez, H. (2005). Werkstattbuch Mediation. Köln: Centrale für Mediation.

¹⁵ So auch Diez, H. (2005). Werkstattbuch Mediation. Köln: Centrale für Mediation.

¹⁶ Diese Konstellation kommt am häufigsten bei kostenlos angebotener Mediation vor.

(z. B. ein Phänomen, das in sog. „kalten Konflikten“ vorkommen kann¹⁷), wird eine Mediation abzubrechen sein. Vorher lohnt sich allerdings die selbstkritische Frage des Mediators, ob er nicht selber schon längst in diesem Fall resigniert hat.

- *Keine Veränderung in der Opferrolle*: Hier handelt es sich um einen Sonderfall der fehlenden Autonomie oder Selbstbehauptung. Indes haben Personen mit einer Opferrolle oft eine sehr dominante Position. Auslöser sind u. a.: Der andere Partner ist eine neue Beziehung eingegangen, oder jemand hat sich für die Familie „aufgeopfert“, alles gegeben, auch Krankheit kann ursächlich sein. „Opfer“ stellen zunächst eine große Herausforderung für den Mediator dar. Co-Mediation mit wechselnden Unterstützungsabsprachen bildet ein gutes Hilfsmittel, durch modellhaftes Arbeiten neue Muster zur Verfügung und das Macht-Ohnmacht-Gefälle in Frage zu stellen. Kaum jemand in Familienmediationen befindet sich durchgängig in der Opferrolle, weshalb es sinnvoll ist, verschiedene Themen wie Kinder, Finanzen, Vermögen parallel zu erarbeiten (der kinderbetreuende Elternteil erlebt sich öfter im Bereich der Finanzen unterthemen, der andere in den Kinderthemen).

- *Extremes Machtungleichgewicht, das sich auch im Verlauf der Mediation nicht verändert*: In manchen Familien ist das Gleichgewicht extrem ungleich verteilt, in Bezug auf die Finanzkraft, Entscheidungsmacht, Autorität, Beliebtheit, Eloquenz, Stellung in der Familie usw. Eine Trennung kann die erste Durchbrechung dieses Machtungleichgewichts darstellen (wenn sich der „Unterlegene“ trennt), kann dieses aber auch noch verstärken (wenn sich der „Überlegene“ trennt). Es gehört zu den großen Vorteilen der Mediation, dass sie – mit der Neutralität des Mediators – ein Verfahren anbietet, das Machtunterschiede ausgleichen kann, indem jede Partei z. B. die gleiche Aufmerksamkeit, dieselbe Redezeit bekommt, darauf geachtet wird, dass jeder alle Informationen erhält und das Tempo für alle stimmt. Die Vereinbarung von Umgangs- und Gesprächsregeln und Einzelgespräche sind hilfreich. Wenn es nicht gelingt, das jahr(zehnt)elang eingespielte Machtgleichgewicht etwas zu durchbrechen, kann die Mediation scheitern. In einem solchen Fall sind die Medianden, vor allem die schwächere Person, regelmäßig im gerichtlichen Verfahren mit einem eigenen Interessenvertreter besser aufgehoben. Alternativ kann die aktive Beteiligung der beratenden Anwälte in der Mediation vorgeschlagen werden¹⁸.

- *Nichteinhaltung von Vereinbarungen (Termine, Zahlungen, Absprachen, Zwischenvereinbarungen)*: Im Laufe der Mediation, gerade am Anfang oder nach erfolgter Trennung, werden vorläufige Vereinbarungen getroffen, z. B. über Unterhaltszahlungen oder den Aufenthalt und den Kontakt mit den Kin-

¹⁷ Glasl, F. (2004). *Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. Stuttgart: Haupt.

¹⁸ Vgl. dazu Krabbe, H. & Thomsen, C. S. (2011). *Werkstattbericht Mediation*. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 4, 111 – 115.

dern. Die Beendigung einer Beziehung führt oft zu einem Verlust des Vertrauens. Die Einhaltung dieser Zwischenvereinbarung ist ein Test für die abschließende Vereinbarung der Medianden. Werden hier Vereinbarungen immer wieder nicht eingehalten, könnte das den Mediator veranlassen, die Mediation zu beenden, da die Zweifel an der Verlässlichkeit überwiegen. Vorher ist allerdings zu fragen, woran es gelegen haben kann, dass die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

- *Fehlende Mitarbeit (Verschleppung, Zahlen werden nicht zusammengestellt, Termine ohne erkennbaren Grund verschoben, permanentes Zuspätkommen in die Mediationssitzung, mehrfache Sitzungsabbrüche)*: In den meisten Arbeitskontrakten für die Mediation ist eine Vereinbarung enthalten, die zur lückenlosen Vorlage der notwendigen Informationen und Zahlen verpflichtet. Nur wenn alle Informationen für alle beteiligten Parteien nachvollziehbar vorhanden sind, kann eine Entscheidung getroffen werden. Ebenso haben die Medianden eine Verpflichtung, ihrerseits alles zu tun, dass der Mediationsprozess vorangeht. Wird dagegen wiederholt verstoßen und der Mediator kann auch nicht die verdeckten Ursachen für dieses Verhalten herausfinden, wird an einen Abbruch der Mediation zu denken sein.

Auch hier kann vorher eine erneute Auftragsklärung eine Unterstützung darstellen.

- *Die Medianden zahlen nicht*: Es empfiehlt sich, den Medianden regelmäßig Rechnungen zu stellen, und das gilt in freien Praxen ebenso wie in Beratungsstellen, in denen eine Selbstbeteiligung verlangt wird. Kommen Medianden dieser Verpflichtung mehrfach ohne erkennbaren Grund nicht nach, wird der Mediator ohne Zögern die Mediation beenden.

- *Entgegen der Mediationsvereinbarung gibt es weiterhin streitige Anwaltschriftwechsel*: Es hat sich als nicht praktikabel erwiesen, wenn während der Mediation die juristischen Gefechte weitergehen – Fälle der notwendigen Fristwahrung ausgenommen. Dieser zerstört jeden Ansatz, dass etwas Neues zwischen den Medianden entsteht. Werden gleichwohl – ohne vorherige Ankündigung in der Mediation – Anwaltschriftwechsel veranlasst, die die Mediation belasten, kann das zum Abbruch der Mediation seitens des Mediators führen. Zu empfehlen ist, dieses zu Beginn der Mediation anzukündigen und eine entsprechende Absprache in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

- *Eine Partei (oder beide) leiten neue Gerichtsverfahren ein*: Hier gilt das vorstehend Gesagte entsprechend. Allerdings muss man in Familienmediationen immer damit rechnen, dass rechtliche Schritte notwendig werden, um bestimmte Rechtspositionen zu wahren: Z. B. ist ein Ehescheidungsantrag einzureichen, damit der Stichtag festgelegt wird, oder eine Unterhaltsklage, um Rechte nicht zu verlieren. Solche Maßnahmen kann der Mediator, solange Mediation keine verjährungsunterbrechende Wirkung hat¹⁹, nicht verbieten.

¹⁹ So aber im neuen Mediationsgesetz vorgesehen.

Im Arbeitsvertrag für die Mediation kann sichergestellt werden, dass derartige Schritte vorher in der Mediation angekündigt werden. Wird dagegen verstoßen, könnte der Mediator die Mediation abbrechen.

- *Medianden sind nicht bereit, die obligatorische rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt durchzuführen:* Nach den Regeln der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation (BAFM)²⁰ und des Europäischen Forum²¹ ist eine einmalige Rechtsberatung für jeden Medianden vor Abschluss der Vereinbarung obligatorisch. Dementsprechend sehen die Arbeitsverträge diese Verpflichtung regelmäßig vor. Ob für Rechtsanwälte, die als Mediatoren tätig sind, eine Ausnahme gelten soll, ist umstritten.²² Im Interesse der Parteien sollte auf der parteilichen Rechtsberatung bestanden werden. Ihre Nichteinhaltung wird – abgesehen von Fällen mit geringer juristischer Prägung²³ – zum Abbruch der Mediation führen.

- *Die Anwälte der Medianden lehnen Mediation ab und werben für juristische Klärung:* Die beratenden Anwälte haben eine wichtige Aufgabe in der Mediation²⁴. Wenn sie nicht von der Mediation überzeugt sind und ihren Mandanten versichern, dass sie auf konventionellem Weg eine schnellere oder bessere Lösung finden werden (oder sie sind der Auffassung, Mediation führe zu unfairen Ergebnissen), so kann das ein Abbruchgrund für den Mediator sein, um einen Loyalitätskonflikt für die Medianden zu vermeiden. Meistens stehen diese jedoch gegenüber ihren Anwälten für die Ergebnisse der Mediation ein und gewinnen sie in den gefundenen Lösungen.

- *Die Konflikte zwischen den Mediationssitzungen zerstören regelmäßig das in der Mediation aufgebaute Vertrauen, so dass kontinuierliches Arbeiten unmöglich ist:* Manche Medianden beginnen schon zu streiten, wenn sie noch nicht aus der Tür heraus sind. Gemeinsame längere Rückfahrten nach der Mediation erweisen sich oft als wenig konstruktiv. Gerade wenn Medianden noch zusammenleben oder ihr Alltag sehr miteinander verwoben ist, fallen sie schnell in alte Konfliktmuster zurück, so dass der Mediator in jeder Mediationssitzung immer wieder von vorne beginnen muss. Auch hier ist an Abbruch zu denken, wobei die Medianden in diesen Fällen oft von sich aus abbrechen.

- *Andere Formen von Destruktivität:* Es gibt Medianden, die die Situation bewusst oder unbewusst noch verschärfen, z. B. durch geschäftliche Transaktionen hinter dem Rücken des anderen, mutwillig herbeigeführte Finanzprob-

²⁰ 2. Richtlinie der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten vom 16.11.2008.

²¹ (2004) European Code of Conduct for Mediators. In englischer Version abgedruckt in Zeitschrift für Konfliktmanagement, 4, 148.

²² Kracht, S. (2009). In F. Haft & K. Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation (S. 267 – 292). München: C.H. Beck.

²³ Z. B. wird man in einer Eltern-Jugendlichen-Mediation, in der es um Fragen wie Ausgehzeiten und Taschengeld geht, von der obligatorischen Rechtsberatung absehen können

²⁴ Dazu vgl. Krabbe, H. & Thomsen, C. S. (2011). Werkstattbericht Mediation. Zeitschrift für Konfliktmanagement, 4, 111 – 115.

leme, Provokationen des anderen Partners, Beleidigungen, Verunglimpfungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis oder zusätzlichen Stress für die Kinder. Auch hierin kann ein Abbruchgrund liegen.

- *Keine Entscheidungsmacht des Mediatoren*: Will man im Rahmen einer Mediation eine Vereinbarung treffen, so ist es erforderlich, dass die richtigen Parteien am Tisch sitzen und sie wirklich über die Entscheidungsmacht verfügen. Diese fehlt z. B. bei Personen mit gesetzlichem Betreuer.

Sehr familiär gebundene Menschen können oft nicht ohne ihre Familien entscheiden. Auch das könnte an einen Abbruch denken lassen (fehlende Autonomie). Sinnvoller erscheint es allerdings hier, die anderen Familienmitglieder partiell in die Mediation einzubeziehen, so dass diese ihre Sichtweise deutlich machen und gleichzeitig erkennen können, dass die eigentlichen Mediationsparteien über ihr zukünftiges Leben selbst entscheiden müssen.

- *Fehlende Freiwilligkeit*: Stellt sich im Verlauf der Mediation heraus, dass jemand gezwungen wurde, an der Mediation teilzunehmen, und kann der Mediator auch im Verlauf der Mediation keinen eigenen Wert für sich finden, wird die Mediation abzubrechen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den meisten Familienmediationen immer etwas Unfreiwilligkeit dabei ist. Folglich sind hier nur die wirklich gravierenden Fälle gemeint.

- *Persönliche Angriffe auf den Mediator, Abwertung des Verfahrens*: Es kann leicht passieren, dass Mediatoren unzufrieden sind mit dem Fortgang der Mediation, es geht ihnen nicht schnell genug, sie werden ungeduldig. Davon zu trennen ist unangemessenes Verhalten, das sich ein Mediator nicht bieten lassen muss. Die Schmerzgrenzen sind hier unterschiedlich, das hängt auch vom jeweiligen Klienten ab. Jedenfalls muss ein Mediator nichts hinnehmen, was er nicht hinnehmen will.

7 Abbruch, weil sich der Mediator als ungeeignet erweist

Diese Frage zu untersuchen erfordert Introspektion, Selbstkritik und Selbstvertrauen. Denn oft ist ein Mediator versucht, die eigenen Fähigkeiten zu über- oder zu unterschätzen und die Verantwortung für den Abbruch den Mediatoren zuzuschreiben.

Zu Beginn einer Mediation sollten Zweifel an der persönlichen Eignung vielleicht eher zur Ablehnung des Auftrags führen, bei einer laufenden Mediation wird man behutsamer sein. Unachtsamkeit am Anfang der Mediation führt oft dazu, dass die Mediation später scheitert.

Zweifel an der persönlichen Eignung des Mediators für den konkreten Fall sind eine häufige, aber auch gewinnbringende Fragestellung für die fachliche Supervision und Intervention. Oft reicht es zu erkennen, welche beruflichen oder biografischen Fallen berührt sind, um erfolgreich weiterarbeiten zu können.

Zunächst unangenehm bei dieser Fragestellung ist, dass hier das persönliche Scheitern des Mediators, seine eigenen Grenzen, am deutlichsten wird, und das kann dazu führen, dass der Schritt des Abbruchs nicht gewagt wird, sondern man wartet, bis die Mediatoren von sich aus diesen Schritt vollziehen. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für den Mediationsprozess müssen Mediatoren in der Lage sein, den Mediationsprozess auch ihrerseits abbrechen zu können. Aber das sollte gut vorbereitet sein und mit viel Wertschätzung für die Parteien einhergehen.

In der Fragestellung liegt auch eine große Chance: Denn wenn der Mediator „das Problem“ bei einer nicht gelingenden Mediation ist²⁵, liegt der Schlüssel zur Veränderung auch bei ihm.

In folgenden Situationen ist an einen Abbruch aufgrund fehlender Eignung des Mediators zu denken:

- *Fehlende Neutralität: Der Mediator findet eine Partei als unangenehm („widerlich“), starke Antipathien – oder hat erheblich mehr Sympathie für eine Seite:* Sympathie und Antipathie können die Neutralität einschränken, aber nicht zwangsläufig. Außerdem verändert sich das Bild im Laufe einer Mediation. Konnte man am Anfang mehr die Frau verstehen, kann es schon am Ende einer Sitzung andersherum sein. Manchmal kann der Mediator mit bestimmten Verhaltensweisen oder Eigenheiten einer Person nicht umgehen. In der Supervision stellt sich oft heraus, dass die problematische Person Erinnerungen an Menschen aus der persönlichen Biographie des Mediators wachrufen haben, und es gelingt, die Antipathie aufzulösen. Kann jedoch der Mediator die Sichtweise einer Seite über mehrere Sitzungen hinweg nicht nachvollziehen oder bleibt die Antipathie bestehen, kann nur die Mediation abgebrochen werden. Schon die Hereinnahme eines Co-Mediators kann die Situation erheblich entlasten.

Ähnliche Erwägungen gelten, wenn man einen Fall aus dem Bekannten- oder Freundeskreis angenommen und die eigene Fähigkeit zur Neutralität überschätzt hat.

- *Persönliche Überforderung:* Ein Grund für einen Abbruch der Mediation kann darin liegen, dass sich der Mediator von der Thematik des Falles (der Mediator lebt gerade selbst in Trennung) oder ihrem Umfang (zeitlich oder thematisch oder emotional) überfordert fühlt. Kommt hier Co-Mediation nicht in Betracht, sollte eher an eine Überweisung an einen anderen Mediator als an Abbruch gedacht werden.

- *Fachliche Überforderung:* Der Mediator fühlt sich in der Thematik nicht sicher (zu viele Zahlen, die Materie ist zu juristisch, er kennt sich in der Psychodynamik einer Adoptiv-Familienmediation oder eines gleichgeschlechtlichen Paares nicht aus): Auch hier ist eher an Überweisung an andere Kollegen als an Abbruch zu denken

²⁵ So eindeutig Diez, H. (2005). Werkstattbuch Mediation. Köln: Centrale für Mediation.

- *Keine Perspektive mehr für Mediation*: Der Mediator ist aus seiner fachlichen Perspektive und Einschätzung der Auffassung, dass den Medianden in einem anderen Setting (z. B. Gerichtsverfahren, oder Paar-, oder Einzeltherapie) besser geholfen würde. Auch hier ist eine wertschätzende Beendigung der Mediation zu erwägen, verbunden mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen. Das kann gelingen!

- *Eigene berufliche Veränderung*: Durch Versetzungen, Umstrukturierungen oder auch Aufgabe der Berufstätigkeit kann der Abbruch einer Mediation notwendig wären. Das sollte eigentlich nicht passieren, auf jeden Fall sollte die Fortführung durch einen anderen Mediator angeboten werden.

- *Fehlende Bereitschaft des Mediators, auf das Konfliktniveau der Medianden zu gehen*: Wenn ein Mediator erkennt, dass das Konfliktpotenzial, das die Medianden mitbringen, ihn überfordert, sollte er die Mediation beenden. Es geht darum, die eigene Grenze deutlich zu machen und zu vertreten, das kann auch eine Unterstützung für die Medianden sein. Oft reicht es, wenn der Mediator in heftigen Konfliktsitzungen selbst eine Pause beansprucht.

- *Der Mediator kann das gefundene Ergebnis nicht billigen*: Inwieweit der Mediator für das gefundene Ergebnis verantwortlich ist, ist umstritten. Mangels einheitlicher Richtlinien in Deutschland bleibt diese Frage eine persönliche Entscheidung des Mediators. Stellt man darauf ab, dass der Mediator für den Mediationsprozess, die Medianden für den Inhalt verantwortlich sind, bleibt wenig Spielraum für eigenes Ermessen des Mediators hinsichtlich des Ergebnisses. Wenn die Selbstbehauptung und Autonomie der Parteien hergestellt sind, ihre Interessen und Bedürfnisse sorgfältig erarbeitet und die Fairness-Kriterien entwickelt wurden, besteht keine Notwendigkeit, dass der Mediator das gefundene Ergebnis billigt. Seine persönliche Meinung spielt nach der hier vertretenen Auffassung keine Rolle.²⁶

- *Der Mediator hat abweichende Fairness-Vorstellungen*²⁷: Das oben Gesagte gilt entsprechend.

- *Der Mediator hält das gefundene Ergebnis für gesetzeswidrig*: Das oben Gesagte gilt entsprechend. Außerdem kann er darauf vertrauen, dass die beratenden Außenanwälte darauf hinweisen.

- *Der Mediator sieht das Kindeswohl nicht gewahrt*: Diese Fragestellung ist noch einmal anders zu beurteilen. Die Intensität der Beschäftigung mit den Kindern ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich z. B. um eine reine Sorge-/Umgangsrechtsmediation handelt oder es um eine Trennungs- und Scheidungsmediation geht, bei der alle zu regelnden Fragen behandelt werden, oder es sich auf eine Adoptiv-/Pflegermediation bezieht. In allen Fällen gilt, dass der Mediator im Extremfall die Mediation abbrechen wird, wenn die Eltern

²⁶ Ähnlich Kracht, S. (2009). In F. Haft & K. Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation (S. 267 – 292). München: C.H. Beck.

²⁷ 2. Richtlinie der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten vom 16.11.2008.

die Interessen der Kinder gröblich vernachlässigen oder den Interessen der Kinder zuwiderhandeln. Vorher sind jedoch einige Fragen zu stellen: Wie werden die Interessen der Kinder einbezogen? Gab es eine Sitzung mit den Kindern? Wurden die Interessen und Bedürfnisse der Eltern in Bezug auf die Kinder und ihre eigene Elternschaft erarbeitet? Wie könnten die Eltern sachverständige Unterstützung, z. B. durch einen beratenden Therapeuten (analog dem Beratungsanwalt), erhalten? Was ist das (ggf. zu hinterfragende) Vorverständnis der Mediatoren²⁸, das sie zu ihren Annahmen bringt? Gleichwohl: Es kann ein Abbruchkriterium sein, wenn Eltern verantwortungslose oder nicht-funktionierende Vereinbarungen treffen. Auch hier wird es darauf ankommen, wie der Mediator sicherstellt, dass die betreffende Familie weiterhin unterstützt wird, andernfalls könnte der Abbruch schwere Folgen haben.

- *Die Kooperation mit dem Co-Mediator funktioniert nicht:* Da diese Thematik nicht in den Verantwortungsbereich der Medianten gehört, ist hier besondere Sorgfalt geboten. Hier sollte vor einem Abbruch der Mediation eher an eine Veränderung in der Co-Arbeit gedacht werden (die Mediation wird von einem der Co-Mediatoren allein weitergeführt, ein anderer Co-Mediator wird gesucht, oder man geht gemeinsam in die Supervision).

- *Irreparabler Vertrauensbruch, z. B. Verletzung der Geheimhaltungspflicht, der Neutralität bzw. Allparteilichkeit:* Manchmal bringen sich Mediatoren in Einzelgesprächen um ihre Neutralität, und das kann nicht wieder gutgemacht werden, oder sie verletzen ihre Geheimhaltungspflicht, indem sie z. B. gegenüber Beratungsanwälten oder den beteiligten Richtern Einzelheiten aus der Mediation offenbaren. Dies kann zu einem erheblichen Vertrauensbruch führen. Im Ernstfall bleibt auch hier nur der Abbruch der Mediation.

8 Umgang mit dem Abbruch: Die Beendigung einer Mediation

Der Abbruch einer Mediation kann zu emotionalen Reaktionen bei allen Beteiligten führen, bei den Medianten genauso wie beim Mediator. Wichtig ist, dass der Mediator die Gründe, die ihn zum Abbruch veranlassen, den Medianten wertschätzend und verantwortlich kommuniziert, genug Raum für Rückfragen lässt und Zeit gibt, über das weitere Vorgehen zu verhandeln. In geeigneten Fällen kann auch eine Möglichkeit für Feedback gegeben werden, es kann hilfreich sein zu erfahren, was die Medianten aus der Mediation mitnehmen. Nicht immer kann verhindert werden, dass die Medianten auch ärgerlich sind. Manchmal kann ein klärendes Gespräch erst sehr viel später stattfinden. Eine Mitteilung des Abbruchs per Brief oder E-Mail dürfte die Ausnahme sein.

²⁸ Häufig haben Mediatoren z. B. Einwände gegen Geschwistertrennungen, oder sie haften an tradierten Rollenklischees, wonach die Kinder unbedingt bei der Mutter leben sollten u. Ä.

Als Optionen für eine weitere Klärung stehen den Mediatenden u. a. zur Verfügung:

- anderer Mediator
- Anwälte
- Beratung
- Einzel-, Paar- oder Familien-Therapie
- Sachverständigengutachten
- Verhandlungspause
- Collaborative Practice
- Gerichtsverfahren
- Konflikt stehen lassen, nichts tun
- Konflikt beenden
- Verhandlungsprotokoll

Für den Mediator ist es wichtig, den Fall abzuschließen und sich darüber klar zu werden, was er gelernt hat. Erst dann ist die Mediation beendet.

Literatur

- Aurel, M. (2008). *Auf dem Weg zu sich selbst*. Köln: Anaconda.
- Ballreich, R. & Glasl, F. (2007). *Mediation in Bewegung*. Stuttgart: Concadora Verlag.
- Diez, H. (2005). *Werkstattbuch Mediation*. Köln: Centrale für Mediation.
- Diez, H., Krabbe, H. & Thomsen, C. S. (2009). *Familien-Mediation und Kinder*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- (2004) *European Code of Conduct for Mediators*. In englischer Version abgedruckt in Zeitschrift für Konfliktmanagement, 4, 148.
- Gans, B., Hornung, S. & Köstler, A. (Hrsg.) (2010) *Wie managen MediatorInnen sich selbst?*. Stuttgart: Concadora Verlag.
- Glasl, F. (2004). *Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. Stuttgart: Haupt.
- Glasl, F. (2004). *Selbsthilfe in Konflikten*. Stuttgart: Haupt.
- Kracht, S. (2009). In F. Haft & K. v. Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (S. 267 – 292). München: C. H. Beck.
- Mähler, H. G. & Mähler, G. (2009). In F. Haft & K. Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (S. 457 – 494). München: C. H. Beck.
- Krabbe, H. (2008). *Rosenkriege – Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungspaaren möglich?* Zeitschrift für Konfliktmanagement, , 49 – 52.
- Krabbe, H. & Thomsen, C. S. (2011). *Werkstattbericht Mediation*. Zeitschrift für Konfliktmanagement, 4, 111 – 115.
- Montada, L. & Kals, E. (2001). *Mediation – Lehrbuch für Psychologen und Juristen*. Weinheim: BeltzPVU.
2. Richtlinie der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten vom 16.11.2008

Korrespondenzadresse:

Cornelia Sabine Thomsen

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin (BAFM)

Mediationsausbilderin

Supervisorin für mediationsanaloge Supervision

Ausbilderin für mediationsanaloge Supervision

MEDIATIO Heidelberg

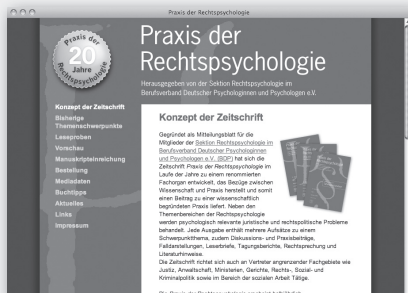
Uferstr. 12

69120 Heidelberg

Tel.: 06221 43 80 82

E-Mail: Mediation@MEDIATIO.de

www.praxis-der-rechtspsychologie.de



Besuchen Sie die Website
zur Zeitschrift „Praxis der
Rechtspsychologie“!

Sie finden dort:

- Ausblick auf die nächsten Themenhefte
- Archiv bisher erschienener Ausgaben mit Leseproben
- Bestellmöglichkeit für E-Papers vergriffener Ausgaben
- Hinweise zur Manuskripteinreichung
- Anzeigenpreisliste
- Literaturtipps
- Veranstaltungshinweise
- Umfangreiche Linksammlung zur Rechtspsychologie
- u.v.m.

Ein Klick genügt:

www.praxis-der-rechtspsychologie.de – es lohnt sich!